



Landgrabbing und Menschenrechte:

Die Rolle von EU-Akteuren im Ausland

Veröffentlicht von FIAN International für die
„Hands on the Land for Food Sovereignty“-Allianz
Heidelberg, Juni 2017

Diese Kurzdarstellung ist eine Zusammenfassung der Studie Land Grabbing and Human Rights: The Involvement of European Corporate and Financial Entities in Land Grabbing outside the European Union, erstellt von **Saturnino M. Borrás Jr., Philip Seufert, Stephan Backes, Daniel Fyfe, Roman Herre, Laura Michéle und Elyse Mills** (im Auftrag des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen Parlaments, veröffentlicht im Mai 2016). Diese Kurzdarstellung wurde in englischer Sprache von **Elyse Mills** verfasst. Übersetzt aus dem Englischen von **Christine Bruckner**. Soweit möglich wurden Informationen für die Veröffentlichung dieser Kurzdarstellung aktualisiert.

Die vollständige Studie ist verfügbar unter
[http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EXPO_STU\(2016\)578007](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EXPO_STU(2016)578007)

Alle Fotos von FIAN, mit Ausnahme von: Titelbild von
Carolin Reintjes und S. 7 von Oskar Epelde.

FIAN International
Willy-Brand-Platz 5,
69115 Heidelberg/Deutschland

Design: Bas Coenegracht

FIAN International
www.fian.org
contact@fian.org

FIAN Österreich
www.fian.at
office@fian.at

FIAN Deutschland
www.fian.de
info@fian.de



„Erstellt mit freundlicher Unterstützung von Misereor und der Europäischen Kommission. Der Herausgeber ist für den Inhalt alleine verantwortlich.“

Inhalt

Kernaussagen	4
Menschenrechte im Kontext der globalen Jagd nach Land	5
Die Auswirkungen von Landgrabbing auf die Menschenrechte	8
Beteiligung von EU-Akteuren an Landgrabbing	11
Investitionen als komplexes Netz verstehen	15
Fünf Mechanismen, über die die EU in Landgrabbing verwickelt ist	17
Die extraterritorialen Pflichten der EU und ihrer Mitgliedstaaten	31
Die bisherige Antwort der EU auf Landgrabbing	32
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	34
Endnoten	40

Kernaussagen

- 1 In der EU ansässige Akteure spielen eine wichtige Rolle bei Landgrabbing und den damit verbundenen Menschenrechtsverstößen außerhalb Europas, doch das vollständige Ausmaß ihrer Beteiligung ist schwer zu beziffern.
- 2 In dieser Kurzdarstellung werden fünf zentrale Mechanismen benannt, durch die EU-Akteure in Landgrabbing-Fälle verwickelt sind und die zu Menschenrechtsverstößen oder -bedrohungen führen können. Ein umfassendes Verständnis dieser Mechanismen ist von entscheidender Bedeutung, um die menschenrechtlichen Herausforderungen, die durch Landgrabbing entstehen, angehen zu können.
- 3 Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterliegen extraterritorialen Verpflichtungen, aufgrund derer sie konkrete Schritte zur Abwendung von und Abhilfe bei Menschenrechtsverstößen und -verletzungen im Zusammenhang mit Landgrabbing ergreifen müssen.
- 4 Die EU hat auf Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit Landgrabbing mittels einer Reihe von Strategien und Initiativen reagiert. Aber die Antwort der EU auf Landgrabbing durch Handlungen und Unterlassungen ist nicht ausreichend, um ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- 5 Konzepte zur Selbstregulierung der Wirtschaft und der sozialen Verantwortung von Unternehmen haben sich als unzureichend erwiesen, um menschenrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Landgrabbing entgegenzuwirken.
- 6 Die EU und ihre Mitgliedstaaten können bei der Verhinderung von Landgrabbing und beim Vorgehen gegen Menschenrechtsverstöße und -verletzungen eine wichtige Rolle spielen, indem sie eine Reihe von Maßnahmen und Vorschriften umsetzen.

Menschenrechte im Kontext der globalen Jagd nach Land

Die jüngste Verknüpfung der Krisen im Nahrungsmittel-, Treibstoff-, Energie-, Klima-, Umwelt- und Finanzbereich, zusammen mit dem Entstehen neuer Zentren wirtschaftlicher Produktion, Investition, des Handels und Konsums – wie den BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) - hat die Landfrage zurück in den Mittelpunkt der entwicklungspolitischen Debatte gerückt. Die Lösung dieser Krisen, die von vielen globalen (politischen und wirtschaftlichen) Kräften propagiert wird, besteht in der Aneignung von vermeintlich leerem, unzureichend genutztem, verfügbarem Land, um ihm einen effizienten, „klimafreundlichen“ und produktiven Nutzen zu geben.¹ Dies wird als Win-Win-Lösung dargestellt, die Gewinne für Unternehmen bringt und es nationalen Regierungen ermöglicht, Steuern und Beschäftigungsmöglichkeiten für ihre BürgerInnen zu schaffen. Diese „Lösungen“ haben die aktuelle Jagd nach Land bzw. Landgrabbing mit verursacht und legitimiert.

KASTEN 1

Was ist Landgrabbing?

Modernes Landgrabbing ist das Ergreifen der Kontrolle über relativ große Landflächen und andere natürliche Ressourcen durch eine Reihe von Mechanismen und Formen, die große Kapitalsummen beinhalten. Die Ressourcennutzung wird dabei oft von einer lokalen hin zu einer Nutzung getrieben, die auf das Extrahieren von Profiten und Ressourcen - sei es national oder international – ausgerichtet ist. Es ist eine Antwort des Kapitals auf das Zusammentreffen der Nahrungs-, Energie- und Finanzkrise, auf dominante Klimaschutzmaßnahmen und auf den Ressourcenbedarf der neuen globalen Zentren.²

Das anvisierte Land wird in der Regel bereits von Bäuerinnen und Bauern bzw. traditionellen FischerInnen und WaldbewohnerInnen genutzt. Die Eigentumssysteme dieser Gemeinschaften basieren oft auf traditionellen Landnutzungsrechten. Die BewohnerInnen sind häufig Indigene oder ethnische Minderheiten. Oft handelt es sich um Gegenden, in denen der Staat historisch nie eine starke Präsenz hatte. Dennoch spielt der Staat eine Schlüsselrolle bei diesen Landgeschäften. Er konstruiert eine Sichtweise, die solche Geschäfte als notwendig und legitim erscheinen lässt. Der Staat definiert „marginales“ und „verfügbares“ Land, klassifiziert solche Landeinheiten neu, nimmt Umwidmungen, Quantifizierungen und Enteignungen vor und führt (Um-)Verteilungs- oder Aberkennungsprozesse durch.

KASTEN 2

Vier Kontexte möglicher Menschenrechtsverstöße und -verletzungen

- 1 Das Land wird benötigt, doch die Arbeitskraft der Bevölkerung nicht. Daher werden die Menschen vom Land vertrieben. Die zentrale menschenrechtliche Forderung ist die Wiederherstellung ihres Rechts auf Land durch Maßnahmen wie Landrückgabe.
- 2 Das Land und billige Arbeitskräfte werden benötigt. Daher werden Menschen oft in das Unternehmen integriert, das das Land gekauft oder gepachtet hat. Das potenzielle menschenrechtliche Problem entsteht aus der Art der Integration, den Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen auf ihre Menschenrechte.
- 3 Die Menschen können weiterhin ihre Ressourcen nutzen, doch durch die Landverkäufe ist ihr Zugang ernsthaft bedroht. Das potenzielle menschenrechtliche Problem hierbei besteht darin, dass die Menschen ein Recht auf Schutz vor Vertreibung von ihrem Land bzw. vor Einschränkung ihres Zugangs zu Ressourcen (Land, Wasser, Waldressourcen) haben. Die Staaten sind menschenrechtlich verpflichtet, vorhandenen, gefährdeten

Ressourcen- und Landzugang sowie die Nutznießerrechte der BewohnerInnen zu schützen.

- 4 Die Menschen werden von ihrem Land vertrieben und können keine Arbeit auf dem Land oder in der Stadt finden. Das potenzielle menschenrechtliche Problem bezieht sich auf das Recht der Menschen, den Zugang zu Land und Ressourcen (wieder) zu erlangen, um sich auf angemessene Weise zu ernähren und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Umverteilende Landreformen und Landrückgabe sind übliche, in diesem Kontext anzuwendende Maßnahmen.

Diese vier Kontexte ermöglichen es uns, menschenrechtliche Instrumente nicht länger nur defensiv und reaktiv einzusetzen (z.B. durch das Fordern von Entschädigungen für bereits erlittene Menschenrechtsverletzungen), sondern sie proaktiv zu nutzen (z.B. durch das Einfordern des Rechts, Rechte zu haben und die Umsetzung dieser Rechte).³ Eine menschenrechtliche Perspektive bietet den Rahmen sowohl für eine Analyse als auch für politische Folgemaßnahmen, um Landgrabbing zu stoppen, zu verhindern und rückgängig zu machen.



Alte und neue Ölpalmen auf der Feronia Plantage in der Demokratischen Republik Kongo.

Durch den **Prozess**, die **unmittelbaren Auswirkungen** und die **breiteren, langfristigen Folgen** von Landgeschäften entstehen menschenrechtliche Probleme. Denn den Menschen, die von natürlichen Ressourcen abhängig sind, wird ihr Zugang zu Land, Wasser und Wäldern als Existenzgrundlage oder als Lebensraum verwehrt. Nach weit verbreitetem Verständnis ist ein Landgeschäft nur dann ein „Landraub“, wenn dabei Menschen vom Land vertrieben werden. Doch dies ist nicht der einzige Weg, auf dem Staaten und Unternehmen die Kontrolle über Ressourcen an sich reißen.

Die Auswirkungen von Landgrabbing auf die Menschenrechte

Die häufigste und unmittelbarste Auswirkung von Landgrabbing besteht im Verlust des Zugangs zu und der Kontrolle über Land und landbezogene Ressourcen von lokalen Gemeinschaften. Dieser Verlust bedeutet nicht notwendigerweise den Verlust von Landrechten (insbesondere, wenn man diese als formalisierte private Eigentumsrechte versteht), denn in vielen Ländern wird Land durch informelle oder traditionelle Systeme verwaltet, die nicht durch formale Rechtssysteme anerkannt bzw. geschützt werden. Dadurch verlieren viele Menschen Land, ohne formal enteignet zu werden. Auch wenn Umsiedlungen und Vertreibungen in vielen Fällen von Landgrabbing (oft gewaltsam) stattfinden, verlieren die Menschen ihr Land nicht notwendigerweise aufgrund illegaler Praktiken oder Gewaltmaßnahmen, sondern auch auf subtilere oder indirektere Weise. Selbst wenn das betroffene Land oft als „ungenutzt“, „brachliegend“ oder „verlassen“ betrachtet wird, wird es von Gemeinschaften als Weidefläche, von HirtInnen als Transitweg oder als Waldgebiet für Nahrungsmittel- und Holzversorgung genutzt. Auch wenn diese Aktivitäten manchmal als „Sekundärverwendungen“ von Land bezeichnet werden, haben sie existenzielle Bedeutung für den Lebensunterhalt vieler Gemeinschaften.

Zugang zu, Nutzung von und Kontrolle über Land und damit verbundene natürliche Ressourcen sind notwendige Voraussetzungen für die Verwirklichung der Menschenrechte derjenigen Personen, deren Lebensgrundlage auf diesen Ressourcen basiert. Dies umfasst das Recht auf Nahrung und Ernährung, das

Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Wohnen, das Recht auf Arbeit, das Recht, nicht seiner eigenen Existenzgrundlage beraubt zu werden und das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen. Die Rechte von Frauen und indigenen Menschen sind auch eng verbunden mit sicherem, stabilem und gleichberechtigtem Zugang zu Land und landbezogenen Ressourcen. Im Hinblick auf das Menschenrecht auf Nahrung machen viele Landgeschäfte die Möglichkeit der Menschen zunichte, ihre eigene Nahrung zu produzieren oder zu sammeln und eine abwechslungsreiche und gesunde Ernährung für sich und ihre Familien zu gewährleisten.

Landgrabbing hat auch schwerwiegende Auswirkungen auf die bürgerlichen und politischen Rechte. Das Fehlen von Konsultation und freiwilliger, vorheriger und in Kenntnis der Sachlage erteilter Zustimmung (free, prior, and informed consent - FPIC) der lokalen Bevölkerung ist ein großes Problem bei vielen Landgeschäften. Und wenn tatsächlich Konsultationen stattfinden,



Versammlung einer Dorfgemeinschaft im Distrikt Mpongwe (Sambia), die von Landgrabbing betroffen ist.

werden unausgewogene Machtverhältnisse selten berücksichtigt. In Fällen, in denen Menschenrechte verletzt werden, haben die betroffenen Gruppen große Schwierigkeiten, angemessene und faire Entschädigung zu erhalten, da es oft keine wirksamen (oder zugänglichen) Mechanismen für Rechenschaftspflicht und Haftung gibt.

MenschenrechtsverteidigerInnen, die sich für Landrechte einsetzen, gehören zu den am stärksten von Gewalt und Kriminalisierung betroffenen Personen.

Eine ausführliche Diskussion zu Gewalt gegen LandrechtsverteidigerInnen – einschließlich der Morde an Berta Cáceres und Nelson García in Honduras – sind in **Kapitel 4** auf den **Seiten 45 bis 48** der vollständigen Studie zu finden.

Abbildung 1

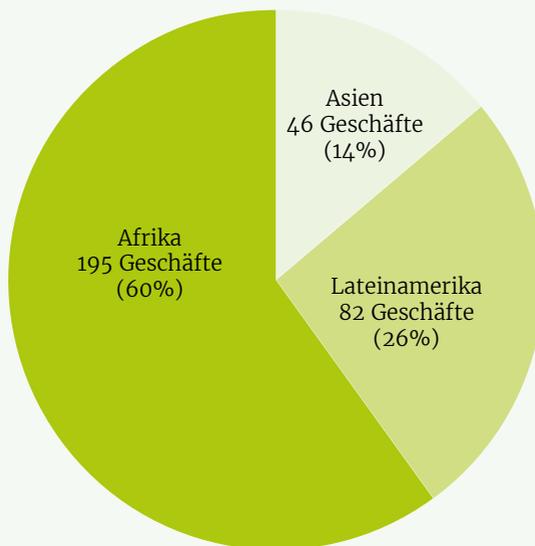
Umfang an Land, das direkt von EU-Unternehmen außerhalb von Europa kontrolliert wird



Quelle: Ausarbeitung durch die Autoren anhand von im Dezember 2015 erfassten Land Matrix-Daten

Abbildung 2

EU-Landgeschäfte nach Region



Quelle: Ausarbeitung durch die Autoren anhand von im Dezember 2015 erfassten Land Matrix-Daten

Beteiligung von EU-Akteuren an Landgrabbing

Die Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der globalen Jagd nach Land hat vergleichsweise weniger Aufmerksamkeit erhalten als die Rolle von Investoren aus China und den Golfstaaten. Dies kann teilweise daran liegen, dass viele Investoren und Unternehmen aus der EU zahlreiche ausländische Niederlassungen haben, die das Nachverfolgen ihrer Ursprünge direkt zurück in die EU erschweren. Jedoch sind in der EU registrierte Unternehmen an Hunderten von Landgeschäften beteiligt, was sich zu einer enormen Menge an Land in Entwicklungsländern summiert (siehe Abbildungen 1 und 2).

Grenzen von Datenbankaufzeichnungen

Seit im Jahr 2009 die Debatte über Landgrabbing aufkam, hat es verschiedene Initiativen gegeben, um das Phänomen mit unterschiedlichen Ansätzen zu quantifizieren. Zwar ist eine Quantifizierung hilfreich und wichtig, doch sie hat üblicherweise ihre Grenzen. Denn es ist sowohl unmöglich, das Gesamtbild dessen, was vor Ort geschieht, zu erfassen, als auch weil eine Quantifizierung Gefahr läuft, eine verzerrte Perspektive der Realität widerzugeben. Die am häufigsten verwendete Datenbank zu Landgeschäften ist die Land Matrix. Sie ist relevant, jedoch auch begrenzt und mangelhaft in Bezug auf die Auswirkungen von Landgrabbing auf die Menschenrechte. Auch wenn die Land Matrix darauf hinweist, dass die Daten nicht als verlässliche Darstellung der Realität angesehen werden sollten, findet in vielen Fällen genau das mit den Daten statt.

Ein Großteil des Problems besteht darin, wie „Landgrabbing“ definiert wird. Damit wird die Frage aufgeworfen, was in die quantitativen Daten aufgenommen und was ausgeschlossen werden soll. Die Land Matrix beschränkt ihre Daten auf vier Kriterien, die Landgeschäfte umfassen, die: 1) verbunden sind mit einer Rechtsübertragung der Nutzung, Kontrolle oder des Eigentums von Land durch Verkauf, Verpachtung oder Konzession, 2) seit dem Jahr 2000 initiiert worden sind, 3) eine Fläche von 200 Hektar oder mehr umfassen, und/oder 4) die potenzielle Umwandlung von Land aus kleinbäuerlicher Produktion, Nutzung durch lokale Gemeinschaften oder Bereitstellung wichtiger Ökosystemleistungen hin zu kommerzieller Nutzung bedeuten.⁴ Diese vier Kriterien setzen den Fokus zu stark auf Verfahrensweisen bei Landgeschäften und ignorieren viele der wichtigen politischen, strukturellen und wirtschaftlichen Dimensionen von Landgrabbing sowie die Auswirkungen auf die betroffenen Menschen.

Ein weiterer Schwachpunkt der Land Matrix-Methodik ist ihre zu starke Ausrichtung auf ausländische Unternehmen bei der Erfassung von Landgeschäften. Vereinbarungen, die nicht mit ausländischen Akteuren

verbunden zu sein *scheinen*, werden nicht in die Hauptdatentabellen und Überschriften aufgenommen – und damit wird nicht das komplexe Netz von Akteuren berücksichtigt, das in viele Landgeschäfte verwickelt ist. Die Land Matrix tendiert auch dazu, das Thema Landverwaltung zu technisch und prozessorientiert anzugehen, und schließt Vertragsanbau-Systeme aus, die eine weit verbreitete Form von Landgrabbing darstellen und von denen eine beträchtliche Anzahl an Gemeinschaften weltweit betroffen sind. Die Land Matrix erfasst zwar tendenziell das Ausmaß an Landgeschäften mittels der betroffenen Anzahl an Hektar. Die dahinterstehenden politischen und wirtschaftlichen Faktoren der Unternehmen und Transaktionen beleuchtet sie jedoch nicht näher. Dies ist deswegen problematisch, weil selbst wenn ein Landgeschäft nicht zustande kommt, bereits Gemeinschaften von dem Vorhaben betroffen sind. Es besteht auch eine Diskrepanz zwischen verschiedenen Daten-Sets, in denen zusätzliche Recherchen viel größere Mengen an Land dokumentieren als dies in der Land Matrix angegeben ist.⁵



Eine Kleinbäuerin rodet eine Fläche auf der eine Baumplantage in der Niassa Provinz (Mosambik) errichtet wird.

Diese Daten wurden aus verschiedenen verfügbaren Datenbanken zusammengestellt und dienen als grober Überblick darüber, wo einige in der EU ansässige Unternehmen registriert sind und auf welche Regionen sie fokussieren. Es muss jedoch auf die Grenzen und Mängel hingewiesen werden, wenn versucht wird, die Realität von Landgrabbing ausschließlich mittels technischer Daten darzustellen (siehe Kasten 3). Daher wurden zu Analysezwecken in diesem Bericht die vorliegenden Daten durch spezifische Fallinformationen aus der langjährigen Arbeit von FIAN International zu Landgrabbing ergänzt. Weiterhin werden wissenschaftliche Arbeiten und Recherchen von NGOs verwendet.

Eine ausführliche Diskussion über die Daten zu Landgeschäften sind in **Kapitel 3 auf den Seiten 14 bis 16** der vollständigen Studie zu finden.



Eine Familie steht vor den Überresten ihres Hauses, das während einer Vertreibung in Mubende (Uganda) zerstört wurde.

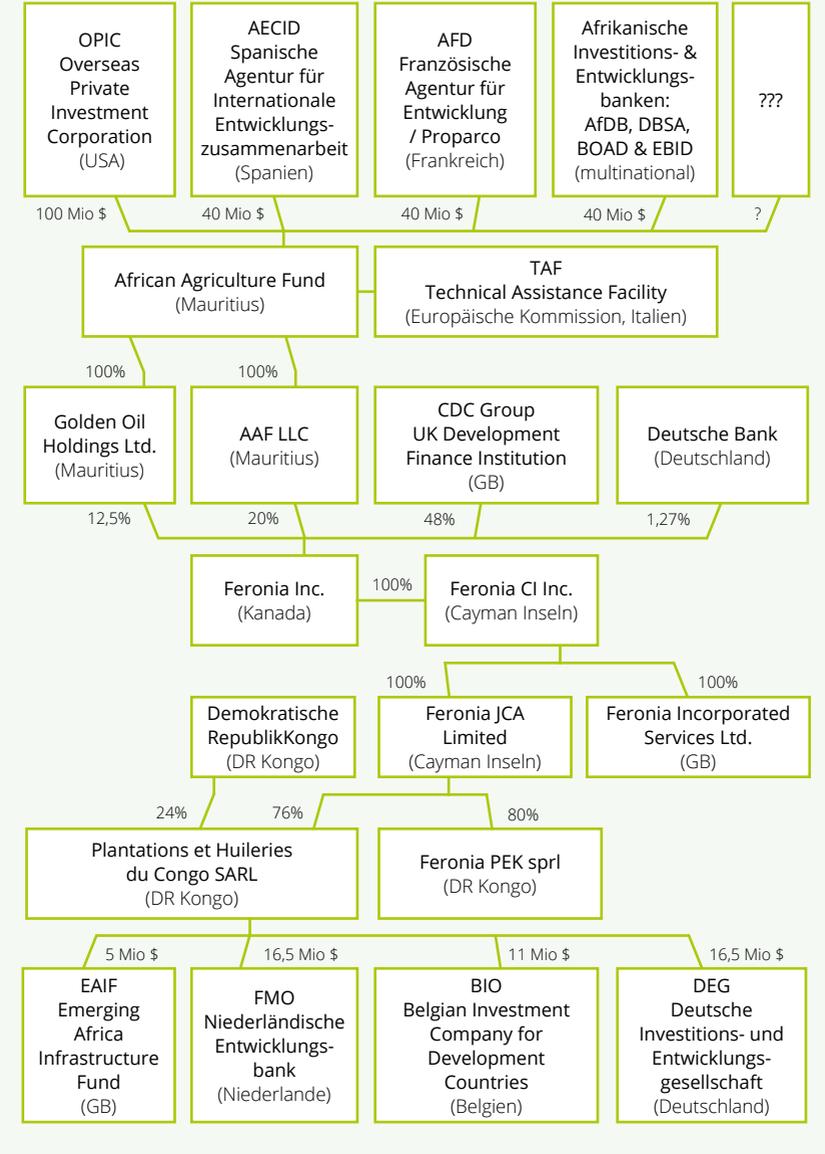
Investitionen als komplexes Netz verstehen

Hinter den meisten großen landwirtschaftlichen Projekten steht ein Netz globaler Akteure, die dieses Projekt möglich machen. Zu diesen Akteuren gehören Banken und Unternehmen, die das Projekt finanzieren, und Unternehmen, die die Erzeugnisse kaufen, die angebaut oder produziert werden.⁶ Solche Investoren und Unternehmen sind durch Finanzierungsmodelle oder Gesellschaftervereinbarungen, die oft komplexe Beziehungsgeflechte umfassen, direkt oder indirekt in Landgrabbing verwickelt. Dies ist von großer Bedeutung um Landgrabbing-Dynamiken besser zu verstehen. Es zeigt zudem sehr anschaulich einige der genannten Probleme, die sich aus bestimmten Formen der Datenerfassung ergeben, da so relevante Akteure (einschließlich in der EU ansässige Akteure) verschleiert werden können. Der Fall des Agrarindustriunternehmens Feronia, das „über 100.000 Hektar von strittigem Land in der Demokratischen Republik Kongo in Anspruch nimmt“⁷, veranschaulicht solche Investitionsnetze und die prominente Rolle der *Europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (EEFI)* (siehe Abbildung 3).

Eine ausführliche Diskussion zu Investitionsnetzen findet sich in **Kapitel 3 auf den Seiten 18 bis 21** der vollständigen Studie.

Abbildung 3

Investitionsnetz von Feronia



Quelle: Ausarbeitung durch die Autoren auf Grundlage verfügbarer Informationen⁸

Fünf Mechanismen, über die die EU in Landgrabbing verwickelt ist

In der EU ansässige Akteure können durch fünf Hauptmechanismen in Landgrabbing-bezogene Menschenrechtsverletzungen verwickelt sein. Wie bereits angeführt sind an vielen Landgeschäften unterschiedliche Akteure beteiligt (aus EU-Ländern, aus Nicht-EU-Ländern, aus dem Finanz-, Unternehmens-, Privat- oder Staatssektor), die alle auf vielzählige Wege untereinander und mit der EU in Beziehung stehen. Damit EU-Mitgliedstaaten gegen Landgrabbing angehen können, müssen sie zunächst die Mechanismen verstehen, über die die Akteure in solchen Fällen miteinander verbunden sind. Jeder der fünf Mechanismen weist auf spezielle Maßnahmen hin, die die Staaten ergreifen müssen, um ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Mechanismus 1:

In der EU ansässige Privatunternehmen

Ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit in großem Umfang in der EU stattfindet oder dessen Hauptsitz sich in der EU befindet, ist an verschiedenen Stellen der Investitionskette bzw. des Investitionsnetzes in Landgrabbing involviert.⁹ Es kann sich um eine Bank oder ein Unternehmen handeln, das an der Finanzierung eines Landgeschäfts beteiligt ist, oder ein Unternehmen, das am Betrieb eines Projekts beteiligt ist, oder ein Hauptabnehmer von produzierten Gütern. In einigen Fällen betreibt eine lokal eingetragene Firma die Aktivitäten vor Ort, aber die Geschäftstätigkeiten werden durch die europäische Zentrale des Unternehmens koordiniert. Das Land kann durch Kauf, Pacht oder Konzession von Gemeinschaften, privaten Landbesitzern oder der Regierung des betroffenen Staates erworben worden sein. Im Kontext von großen Landgeschäften ist üblicherweise eine Behörde oder Agentur der nationalen Regierung vor Ort auf die eine oder andere Weise involviert – entweder direkt als Vertragspartei des Geschäfts oder indirekt, beispielsweise durch die Schaffung wirtschaftlicher Anreize oder Investitionsfördermodelle. Je nach Fall kann das in der EU ansässige Unternehmen ebenfalls Unterstützung von seinem Heimatstaat erhalten, durch Interventionen der Botschaft vor Ort oder durch Entwicklungsprojekte.

KASTEN 4

Der Fall der deutschen Neumann Kaffee Gruppe

Im Jahr 2001 wurden die BewohnerInnen von vier Dörfern im Distrikt Mubende in Uganda (ca. 4.000 Menschen) gewaltsam von den 2.524 Hektar Land vertrieben, auf dem sie seit Jahren lebten. Mit Unterstützung örtlicher Behörden vertrieb die ugandische Armee die Bevölkerung, nachdem das deutsche Unternehmen Neumann Kaffee Gruppe (NKG) und die ugandische Regierung die Verpachtung des Landes an die Kaweri Coffee Plantation Ltd. (ein Tochterunternehmen der NKG) zwecks Einrichtung einer Kaffeeplantage ausgehandelt hatten. Das Abkommen umfasst eine Klausel, wonach das Land zum Zeitpunkt der Übergabe unbewohnt sein musste und frühere BewohnerInnen entschädigt sein sollten – doch sie haben nie eine Entschädigung erhalten.

2.041 der Vertriebenen verklagten im Jahr 2002 die ugandische Regierung und die Kaweri Coffee Plantation Ltd. auf Schadensersatz. Da der Gerichtsprozess verschleppt wurde, reichten die Vertriebenen 2009 gemeinsam mit FIAN bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen eine Beschwerde gegen die Neumann Kaffee Gruppe ein. Diese kam 2011 (nach lediglich einem Treffen mit allen beteiligten Parteien) zu dem Schluss, dass die NKG das Grundstück in gutem Glauben gepachtet hat. Doch im Jahr 2013 bestärkte das Hohe Gericht in Kampala die Rechte der Vertriebenen, kritisierte die NKG für die Missachtung der Menschenrechte und verlangte eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 11 Mio. Euro. Im selben Jahr legte die Kaweri Coffee Plantation Ltd. Berufung gegen das Urteil ein. Dieses wurde daraufhin vom Berufungsgericht aufgehoben und der Fall wurde an das Hohe Gericht zurückverwiesen. Seitdem werden die Gerichtsverhandlungen verschleppt und die DorfbewohnerInnen haben weder ihr Land zurück noch Entschädigung erhalten.¹⁰

Weitere Details sind auf Seite 17 der vollständigen Studie zu finden.

Mechanismus 2:

In der EU ansässige Finanzunternehmen

Finanzunternehmen (wie Banken, Brokerfirmen, Versicherungsgesellschaften, Finanzdienstleister, Pensionskassen, Hedge-Fonds, Investmentgesellschaften und Risikokapitalfonds) sind eine bestimmte Unternehmensart, die zunehmend an Landgeschäften beteiligt ist. Seit der Finanzkrise und der Preisexplosion bei Nahrungsmitteln in den Jahren 2007-2008 hat die Preisentwicklung bei Land dieses zu einem sehr profitablen Ziel für Finanzinvestoren gemacht. Diese „Finanzialisierung“ von Land, Landwirtschaft und dem Ernährungssystem war ein Schlüsselement für die globale Jagd nach Land.¹¹ Die Finanzakteure sind in einem Landgeschäft nicht immer sichtbar, weil sie diese indirekt finanzieren können – zum Beispiel wenn Banken Kredite zur Verfügung stellen für Unternehmen, die an diesen Geschäften beteiligt sind, oder wenn Hedge-Fonds und Private-Equity-Firmen Anteile an ausländischen Unternehmen kaufen, die das Land kontrollieren.¹² Pensionskassen, die aus öffentlichen und/oder privaten Fonds zusammengesetzt sind (und daher je nach Struktur durch öffentliches oder privates Recht geregelt werden), spielen eine besonders große Rolle bei Landinvestitionen. So betrug beispielsweise 2014 das private Altersvorsorgevermögen von 34 OECD-Ländern 38 Billionen US-Dollar.¹³

KASTEN 5

Der Fall des niederländischen privaten Pensionsfonds ABP

Im Jahr 2005 hat das Unternehmen *Chikweti Forests of Niassa* aus Mosambik ca. 45.000 Hektar Land erworben, um Pinien- und Eukalyptus-Plantagen in der Provinz Niassa zu errichten. Zu diesem Zeitpunkt war das Unternehmen eine Tochtergesellschaft des *Global Solidarity Forest Fund* (GSFF), einem in Schweden ansässigen Investmentfonds. Als die drei Plantagen errichtet wurden, erhielt der GSFF finanzielle Unterstützung von Aktionären aus verschiedenen Ländern, darunter der niederländische private Pensionsfonds *Stichting Pensioenfonds ABP*, der 54,5%

der Anteile hielt. Das Anlegen der Plantagen hatte schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechte der bäuerlichen Gemeinschaften im Projektgebiet, deren wichtigste Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Familienbetrieb ist. Die lokale Bevölkerung beschwerte sich, dass Ackerland und heimische Wälder, die zuvor für die Nahrungsmittelerzeugung und sonstige Aktivitäten zur Einkommensgenerierung genutzt wurden, Baumplantagen zum Opfer fielen. Zwar hatte Chikweti versprochen, 3.000 Arbeitsplätze zu schaffen, doch im Jahr 2012 fanden nur 900 Personen eine Beschäftigung. Diese Beschäftigungsverhältnisse waren zudem Kurzzeit- bzw. Saisonverträge und die ArbeiterInnen mussten während der Aussaat und der Ernte ihre eigenen Felder vernachlässigen. Die Arbeit in den Baumplantagen war zudem sehr intensiv mit langen Arbeitszeiten und niedrigem Lohn, der nur unzureichende Entschädigung für den Verlust der Lebensgrundlagen bot.¹⁴

Nach dem mosambikanischen Landgesetz von 1997 ist eine Konsultation mit der lokalen Bevölkerung erforderlich, selbst wenn ein Unternehmen eine Konzession zur Nutzung des Gemeindelandes von der nationalen Regierung besitzt. Doch in diesem Fall beschwerten sich die Betroffenen, dass sie nicht konsultiert wurden. Im Jahr 2010 hat die Regierung von Mosambik die Beschwerden der Gemeinschaft untersucht und festgestellt, dass Chikweti illegal 32.000 Hektar Land ohne den erforderlichen Landtitel vereinnahmte. Doch die beteiligten Regierungen (einschließlich der Heimatländer der Investoren, insbesondere Schweden und die Niederlande) ergriffen daraufhin keine nennenswerten Aktionen. Die betroffene Bevölkerung und zivilgesellschaftliche Organisationen beschwerten sich, dass die Baumplantagen weiterhin negative Auswirkungen auf die Menschenrechte haben.¹⁵

Weitere Details sind auf Seite 24 der vollständigen Studie zu finden.

Mechanismus 3:

Öffentlich-private Partnerschaften

Öffentlich-private Partnerschaften (*Public Private Partnerships, PPP*) sind Partnerschaften zwischen staatlichen bzw. öffentlichen Stellen und einem oder mehreren Privatunternehmen. PPPs sind Kooperationsvereinbarungen, die es staatlichen und privaten Akteuren erlauben, Ressourcen und Risiken zu teilen – mit dem erklärten Ziel, Produkte und Dienstleistungen effizienter zu produzieren und bereitzustellen.¹⁶ Im Zusammenhang mit Landgeschäften beinhalten PPPs oft Akteure der Entwicklungszusammenarbeit oder öffentliche Gelder, die private Investmentfonds oder -gesell-



Eine sambische Frau zeigt das von ihrem Dorf ehemals genutzte Land, welches nun von Agrivision beansprucht wird.

schaften finanziell stützen. In einigen Fällen erleichtert der öffentliche Sektor den Landerwerb von privaten Unternehmen mit spezifischen politischen Interventionen. Die Befürworter von PPPs stellen diese als „Win-Win-Situationen“ dar und argumentieren, dass sie staatlichen Akteuren die Möglichkeit bieten, auf die Ressourcen des Privatsektors zuzugreifen, was zur Generierung von mehr Investitionen und Arbeitsplätzen führen kann. In der Realität führen PPPs oft zu Verwirrung bezüglich der Rollen und Zuständigkeiten der staatlichen und privaten Akteure. Dies hat bedeutende Auswirkungen auf die menschenrechtliche Rechenschaftspflicht. Unternehmen tendieren dazu, die Risiken bei landwirtschaftlichen Investitionen zu ignorieren, indem sie Regierungen drängen, die Regeln und Vorschriften zu ihren Gunsten zu beugen. Da öffentliche Güter auch zunehmend als Privat-/Marktüter betrachtet werden, führt dies zum Risiko, dass der Staat seine öffentlichen Pflichten und menschenrechtlichen Verpflichtungen vernachlässigt.

Mechanismus 4:

In der EU ansässige Entwicklungsbanken

Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (EFIs) sind in Landgrabbing hauptsächlich als Geldgeber für Landgeschäfte und Investitionsprojekte involviert. Bei EFIs handelt es sich um spezialisierte Entwicklungsbanken, die oftmals von nationalen Regierungen kontrolliert werden und teilweise die Entwicklungsstrategien der jeweiligen Staaten umsetzen. Jedoch sind für Regierungen und für die Öffentlichkeit Informationen zu den Aktivitäten der EFIs nicht leicht zugänglich. Einige EFIs investieren ihr eigenes Kapital und können auch zusätzliche Mittel aus nationalen oder internationalen Entwicklungsquellen und -krediten erhalten. Ihre Beteiligung an Landgeschäften kann verschiedene Formen annehmen: Sie vergeben Kredite an Unternehmen oder private Investoren; sie sind als Anteilseigner involviert oder sie treten Joint Ventures bei. Zwar haben europäische EFIs interne Richtlinien oder nehmen für sich in Anspruch, den Performancestandards der *International Finance Corporation* (IFC) zu folgen, doch an einer großen Zahl der berichteten Menschenrechtsverletzungen mit Bezug zu Landgrabbing

KASTEN 6

Der Fall des luxemburgischen AATIF-Fonds

Agrivision Zambia (früher *Chobe Agrivision Company Ltd.*) ist ein kommerzielles Agrar-Unternehmen in Sambia, welches der Investmentfirma *Africa Agrivision* (früher *Chayton Africa*) mit Firmensitz in Mauritius gehört. 2009 unterzeichnete es eine Vereinbarung mit der sambischen Regierung, die dem Unternehmen Steuererleichterungen und Exportrechte sicherte. Bis zum Jahr 2016 hatte *Agrivision Zambia* mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe in Sambia mit einer Gesamtfläche von ca. 18.000 Hektar erworben. Ausgelöst durch den plötzlichen Anstieg von kommerziellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten stiegen Landkonflikte im und um den Farm Block in Mkushi an, in dem einige *Agrivision*-Farmen liegen. Jüngste Bemühungen, weiteres Land zu erwerben, führten dazu, dass einer lokalen Gemeinschaft, deren Lebensunterhalt vom Nahrungsmittelanbau auf diesem Land abhängt, der Zugang zu Land verweigert wurde und es zu Drohungen kam, die Menschen zu vertreiben und ihre Häuser zu zerstören. Auch in Mpongwe gibt es einen ungelösten Landkonflikt, von dem eine größere Dorfgemeinschaft betroffen ist. Ende 2015 beschäftigte *Agrivision* anstelle der versprochenen 1.639 Arbeitsplätze nur 208 ArbeiterInnen (12 Beschäftigte auf Managementebene, 126 festangestellte MitarbeiterInnen und 70 Gelegenheitsbeschäftigte)¹⁷; und die meisten dieser Arbeitsplätze existierten bereits vor der Übernahme der landwirtschaftlichen Betriebe durch das Unternehmen.

Im Jahr 2011 investierte der *African Agricultural Trade and Investment Fund* (AATIF) über *Africa Agrivision* 10 Millionen US-Dollar in *Agrivision Zambia*. Der Fonds mit Sitz in Luxemburg wurde vom deutschen Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Entwicklungsbank KfW zusammen mit der Deutsche Bank AG gegründet. Aktuell hat der Fonds ein Volumen von 141 Millionen US-Dollar, das die Deutsche Bank verwaltet.¹⁸ Zu weiteren EU-Investoren gehört die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) und die Europäische Kommission.¹⁹

Weitere Details sind auf Seite 26 der vollständigen Studie zu finden.

ist mindestens eine europäische EFI beteiligt. Zudem investieren einige EFIs ungefähr die Hälfte ihres Gesamtvermögens in Finanzintermediäre, was es enorm erschwert, zu ermitteln, wie dieses Geld verwendet wird, und damit ernsthafte Bedenken bezüglich ihrer Rechenschaftspflicht aufwirft.²⁰ Auch wenn EFIs Finanzakteure sind, impliziert ihre Position als Bindeglied zwischen staatlichen und privaten Akteuren, dass sie wichtige Menschenrechtsverpflichtungen haben.

KASTEN 7

Der Fall der deutschen DEG in Paraguay

Im Jahr 2013 gab die DEG, der Privatsektorarm der deutschen Entwicklungsbank KfW, bekannt, dass sie sich mit 25 Millionen Euro an der *Paraguay Agricultural Corporation* (PAYCO) beteiligen würde.²¹ Die DEG hält 15,8% der PAYCO-Anteile; Rioforte, ein international agierender Finanzinvestor mit Sitz in Luxemburg, hält die restlichen 84,2%. Die DEG hat nach eigenen Angaben mit dem Unternehmen einen Umwelt- und Sozialplan ausgehandelt, der Aufschluss darüber geben könnte, wie menschenrechtliche Risiken bewertet werden. Doch die DEG hat sich mehrfach geweigert, den Plan der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. PAYCO verwaltet 135.000 Hektar Land in Paraguay, das es zum Anbau von Getreide, Soja und Plantagenholz nutzt.

Auch der Kontext dieser Beteiligung der DEG ist von Bedeutung: Paraguay ist eines der Länder mit der höchsten Landbesitzkonzentration weltweit. Laut der landwirtschaftlichen Erhebung aus dem Jahr 2008 kontrollieren 2,6% der Landbesitzer 85,5% der landwirtschaftlichen Fläche Paraguays, während 91,4% der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern nur 6% besitzen. Zusätzlich wurden ungefähr 20% des nationalen Landes auf irreguläre Weise von Unternehmen und Einzelpersonen während der Diktatur Alfredo Stroessners erworben. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSKR) hob die Landkonzentration in Paraguay als besonders problematisch für die Verwirklichung der Menschenrechte (vor

allem des Menschenrechts auf Nahrung) hervor.²² Doch hat sich die paraguayische Regierung dieser Problematik noch immer nicht angenommen – und verletzt damit ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen.²³ Konflikte zwischen ländlichen Gemeinden und Großgrundbesitzern sind sehr gewalttätig und PAYCO trägt zu dieser Situation bei, da indigene und bäuerliche Gemeinschaften Teile des von PAYCO kontrollierten Landes beanspruchen. Die lokale Bevölkerung hat sich auch über gesundheitliche Probleme durch nicht sicheres Sprühen von Agrarchemie auf diesen Landflächen beschwert. PAYCO ist auch im Chaco tätig – einer ökologisch fragilen Region, die weltweit die höchste Entwaldungsrate aufweist – und plant, seine Tätigkeiten in diesem Gebiet auszuweiten.²⁴

Weitere Details sind auf Seite 28 der vollständigen Studie zu finden.

Mechanismus 5:

EU-Strategien und internationale Abkommen

EU-Politiken und internationale Abkommen haben erhebliche Auswirkungen auf landbezogene Menschenrechtsprobleme im Ausland. Dazu gehören Handels- und Investitionsabkommen sowie landwirtschaftliche und entwicklungspolitische Strategien. Die folgenden vier Politikstrategien und internationalen Vereinbarungen²⁵ sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

- 1 **Investitionen:** Im Widerspruch zu den Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten, international ein Umfeld für die universelle Verwirklichung der Menschenrechte zu schaffen, fördert die EU derzeit eine Investitionsagenda, die Landgrabbing befördert.²⁶ Ein zentrales Problem ist das Ungleichgewicht zwischen dem Schutz, der ausländischen Investoren gewährt wird, und dem Schutz für Gemeinschaften, die von den ausländischen Investitionen betroffen sind. Investitionsabkommen sind sehr einseitig, da nur Investoren Ansprüche gegen Staaten unter den Mechanismen von Investor-Staat-Schiedsgerichts-Verfahren (ISDS) anmelden können.²⁷

Es existieren keine ähnlichen Mechanismen auf internationaler Ebene für Einzelpersonen oder Gemeinschaften, um ausländische Investoren zur Rechenschaft zu ziehen. Eine zweite Problematik betrifft den schwindenden staatlichen Regulierungsraum und das geringer werdende staatliche Eingreifen zum Schutz der Menschenrechte. Es gibt mehrere Fälle, in denen Investitionsabkommen Hindernisse für umverteilende Landreformen waren, die zuvor durch Landgrabbing erfolgtes Unrecht wiedergutmachen sollten.²⁸

KASTEN 8

Die „Alles außer Waffen“-Handelsinitiative und ihr Bezug zu Landgrabbing in Kambodscha

Die „Alles außer Waffen“-Initiative (Everything But Arms, EBA) der EU wurde 2001 mit dem Ziel verabschiedet, die weltweit am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) zu fördern, indem ihnen freier Zugang zum europäischen Markt gewährt wird. Die EU gibt an, EBA hatte einen positiven Effekt, doch in Kambodscha führte es zu Landgrabbing und Menschenrechtsverletzungen. Vor EBA gab es keine industriellen Zuckerrohrplantagen in Kambodscha; inzwischen werden ca. 100.000 Hektar für diesen Zweck genutzt. Mehrere in Kambodscha tätige Zuckerrohr-Unternehmen haben angegeben, dass EBA für sie eine der Hauptmotive für Landaneignungen war.²⁹ Drei Jahre nach der Liberalisierung des EU-Zuckermarktes im Jahr 2009 wurden 100% des in Kambodscha produzierten Zuckers nach Europa exportiert (im Vergleich zu 6,5% im Jahr 2008). Dies entsprach einem Gesamtwert von 10 Millionen US-Dollar (im Vergleich zu 28.000 US-Dollar im Jahr 2008). Wichtig dabei ist, dass im Rahmen der EBA-Initiative die EU einen Mindestpreis für Zucker garantiert, der höher ist als der Weltmarktpreis.³⁰ Eines der größten in Kambodscha tätigen Zuckerunternehmen – das thailändische Unternehmen Khon Kaen Sugar (KSL) – wurde zudem in Teilen von der Deutsche Bank-Gruppe finanziert (die Anteile in Höhe von 10,9 Millionen Euro hielt).³¹

Nachdem die Europäische Kommission den Forderungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Untersuchung der menschenrechtlichen Auswirkungen von EBA nicht nachkam, erstellten NGOs ihre eigene umfassende Bewertung – und kamen zu dem Schluss, dass mindestens 10.000 Menschen negativ von der Ausweitung der Zuckerrohrplantagen betroffen waren.³² Zu den dokumentierten Menschenrechtsverletzungen gehören Zwangsvertreibungen, Verlust von Land und Wasser sowie Kriminalisierung von MenschenrechtsverteidigerInnen. Die thailändische Menschenrechtskommission untersuchte den Fall von zwei KSL-Zuckerkonzessionen und stellte fest, dass das Unternehmen direkt verantwortlich für Verstöße gegen Menschenrechte (von 456 Familien) war.³³ In einem Fall hatten Abbrucharbeiter, Soldaten und bewaffnete Polizisten Familiengemeinschaften ohne Warnung angegriffen und ihre Ackerflächen geräumt und zwei Gemeinschaftswälder zerstört. Im Verlauf des Jahres 2006 wurden DorfbewohnerInnen verletzt und sogar angeschossen; einer der Aktivisten der Gemeinschaft wurde ermordet aufgefunden, nachdem er Vertreibungen dokumentiert hatte.

Weitere Details sind auf Seite 33 der vollständigen Studie zu finden.

- 2 Entwicklungspolitische Strategien:** Die Entwicklungspolitik der EU ist Bestandteil ihrer externen Tätigkeit, die einer Reihe von menschenrechtlichen Verpflichtungen unterliegt. Das erklärte Hauptziel dieser Politik ist die Verringerung, und möglichst die Beseitigung, von Armut. In den vergangenen Jahren hat die EU sich hin zu einem vom Privatsektor getragenen Entwicklungsansatz entwickelt mit dem Argument, dass das für die Stärkung der Entwicklungshilfe erforderlich sei. Doch diese „Partnerschaften“ mit der Privatwirtschaft bergen große Risiken und verschieben den Fokus tendenziell auf Interventionen, die für die beteiligten Unternehmen gewinnbringend sind, statt dass sie die Rechte der vermeintlichen Nutznießer stärken. Der Fokus der EU auf Entwicklungskooperationen mit der Privatwirtschaft wurde kritisiert, unter anderem im Kontext der *Neue Allianz für Ernährung und Ernährungssicherung in Afrika*.³⁴

3 Bioenergie-Strategien und die Richtlinie über erneuerbare Energien:

Ziel der Richtlinie über erneuerbare Energien (*Renewable Energy Directive*, RED) ist die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, indem sie Anreize zur verstärkten Verwendung erneuerbarer Energien bietet. Die Produktion von Agrartreibstoffen ist beispielsweise aufgrund des gestiegenen Werts von Ölsaaten einer der wichtigsten Treiber von Landgrabbing. Europäische Unternehmen und Investoren spielen eine wichtige Rolle bei Landgeschäften in Zusammenhang mit Agrartreibstoffen.³⁵ Zivilgesellschaftliche Organisationen haben wiederholt auf die Verbindung zwischen der Bioenergie-Strategie der EU, Landgrabbing und dokumentierten Menschenrechtsverletzungen hingewiesen³⁶, und die EU aufgefordert, die Beimischungsziele aufzugeben und Bioenergie aus der nächsten Erneuerbare-Energien-Richtlinie auszuschließen.³⁷ Jedoch hat die EU seit der Verabschiedung von RED im Jahr 2010 keine direkten Maßnahmen unternommen, um zu gewährleisten, dass ihre Biokraftstoff-Strategien keine negativen sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Auswirkungen haben.

KASTEN 9

ETOs und Landgrabbing

- 1 **Schaden in anderen Ländern vermeiden:** Die EU muss verhindern, dass ihre EU-internen und internationalen Strategien und Aktionen zu Landgrabbing beitragen und die Menschenrechte der Betroffenen beeinträchtigen. Dies bezieht sich sowohl auf Aktivitäten, die unmittelbar die Menschenrechte von Personen in anderen Ländern beeinträchtigen, als auch solche, die dies indirekt tun, z.B. indem sie die Fähigkeit eines anderen Staates, seine menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, negativ beeinflussen. Das Durchführen von menschenrechtlichen Folgenabschätzungen (HRIAs) und die Überwachung der extraterritorialen menschenrechtlichen Auswirkungen von politischen

Strategien, Rechtsvorschriften und Praktiken sind wichtige Schritte zur Abwendung möglicher Schäden.

2 **Vorschriften erlassen, die sicherstellen, dass transnationale Unternehmen nicht die Menschenrechte in anderen Ländern beeinträchtigen:** In allen Staaten, die in der Lage sind, Unternehmen zu regulieren, müssen Maßnahmen ergriffen und durchgesetzt werden, um die Menschenrechte zu schützen.³⁸ Eine wirksame Regulierung der extraterritorialen Aktivitäten von Unternehmen ist ein zentraler Aspekt für das Vorgehen gegen bzw. die Vermeidung von Landgrabbing. Zudem müssen sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten ihren Einfluss geltend machen, um im Ausland die Menschenrechte durch diplomatische Aktivitäten und Kooperationen zu schützen.

3 **Unternehmen gesetzlich haftbar machen für Menschenrechtsverletzungen und -verbrechen und Rechenschaftsmechanismen einführen, damit betroffene Gemeinschaften Zugang zu (juristischen) Rechtsbehelfen haben:** In vielen Fällen hat sich herausgestellt, dass auf moralischen Verpflichtungen basierende und nicht-juristische Beschwerdemechanismen nicht ausreichend sind, um gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, und dass Unternehmen diese oft strategisch einsetzen, um zu vermeiden, dass die Opfer rechtliche Schritte ergreifen. Daher sind staatliche juristische Rechtsbehelfe von entscheidender Bedeutung und aufgrund ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Justizsysteme entsprechend öffnen, um allen Opfern von Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen den vollen Zugang zu zivilrechtlichen, verwaltungstechnischen und strafrechtlichen Justizsystemen zu ermöglichen.

Eine ausführliche Diskussion zur EU und zu den ETOs der Mitgliedstaaten findet sich **in Kapitel 4 auf den Seiten 40 bis 44** der vollständigen Studie. Dortiger Anhang 4 (Seiten 112 bis 130) enthält zudem eine Liste juristischer Quellen in Bezug auf extraterritoriale Verpflichtungen.

4 **Handelspolitische Strategien:** Die aktuelle Handels- und Investitionsstrategie enthält als eines der EU-Ziele, „sicherzustellen, dass Wirtschaftswachstum einher geht mit sozialer Gerechtigkeit, Achtung der Menschenrechte, hohen Arbeits- und Umweltstandards sowie Gesundheits- und Sicherheitsschutz.“³⁹ Aber, es gibt zahlreiche dokumentierte Fälle, bei denen die EU-Handelspolitik im Konflikt zu ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen steht – insbesondere im Kontext des Menschenrechts auf Nahrung.⁴⁰ Durch handelspolitische Strategien der EU geschaffene Anreize, mittels großflächiger Landgeschäfte landwirtschaftliche Produkte für den EU-Markt zu produzieren, sind ein bedeutendes Problem. Es bestehen derzeit keine angemessenen Mechanismen, um potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen von EU-Handelsabkommen zu bewerten und zu überwachen, oder sie entsprechend anzupassen. Zwar enthalten die meisten dieser Handelsabkommen menschenrechtliche Klauseln, doch sie konzentrieren sich üblicherweise auf die Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Partnerländer, und nicht derjenigen der EU.⁴¹



Dieses Land ist unseres! 2013 hat die indigene Gemeinschaft Sawhoyamaya in Paraguay ihr ursprüngliches Land rückbesetzt, das in den Händen eines deutschen Landbesitzers war.

Die extraterritorialen Pflichten der EU und ihrer Mitgliedstaaten

Fälle von Landgrabbing, an denen in der EU ansässige Akteure beteiligt sind, haben direkten Bezug zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die gemäß internationalem und EU-Recht beide verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Verpflichtungen sind zusammengefasst in den Maastrichter Grundsätzen zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (Extraterritorial Obligations - ETOs).

Im Jahr 2009 wertete der Vertrag von Lissabon die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (EU-Charta) zu Primärrecht auf und führte spezifische (inländische und internationale) menschenrechtliche Verpflichtungen im *Vertrag über die Europäische Union* (EU-Vertrag, EUV) und im *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) ein.⁴² Gemäß EU-Vertrag muss die EU die Menschenrechte in all ihren auswärtigen Beziehungen achten, schützen („festigen“) und gewährleisten („fördern“). Er hebt auch hervor, dass sowohl das auswärtige Handeln als auch die inländischen politischen Maßnahmen (die internationale Wirkung haben) in Kohärenz mit den Menschenrechten entwickelt und verfolgt werden müssen. Zusätzlich sind die EU und ihre Institutionen an die in der EU-Charta festgelegten Menschenrechtsverpflichtungen gebunden und müssen die Grundrechte, die in der *Europäischen Menschenrechtskonvention* festgelegt sind, achten.⁴³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgelegt, dass die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebene Verpflichtung, den Zugang zu Rechtsbehelfen zu schützen und zu ermöglichen, sowohl für extraterritoriale als auch inländische Aktivitäten mit extraterritorialen Auswirkungen gilt.⁴⁴

Die direkten menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU ergänzen und verstärken die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten haben die internationalen Menschenrechtspakte und -konventionen ratifiziert.⁴⁵ Dadurch haben sie der Einhaltung der Verpflichtungen zugestimmt, die in diesen Verträgen in Bezug auf die geschützten Rechte festgelegt sind. Wichtig dabei ist, dass die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet sind, ihre internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten, wenn sie innerhalb der EU agieren oder Kompetenzen an die EU übertragen, und dass sie sicherstellen müssen, dass die EU in Übereinstimmung mit diesen Verpflichtungen handelt. Die menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten gelten durch diese Übertragung auch für die EU.

Im Zusammenhang mit Land und natürlichen Ressourcen bieten die *Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern*, die im Mai 2012 vom UN-Komitee für Welternährungssicherung (und allen beteiligten Mitgliedstaaten) verabschiedet wurden, eine maßgebliche internationale Auslegung und Anleitung zur Umsetzung der bestehenden verbindlichen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen.

Die bisherige Antwort der EU auf Landgrabbing

Zwar wurden die EU und ihre Mitgliedstaaten schon vor vielen Jahren auf die menschenrechtlichen Auswirkungen von Landgrabbing aufmerksam gemacht und sie haben mit einer Reihe von Strategien und Initiativen reagiert, doch die Antwort war nicht ausreichend, um ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich beispielsweise gegen eine grundlegende Überprüfung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gewehrt, und die Europäische Kommission weigerte sich, eine offizielle Untersuchung der „Alles außer Waffen“-Initiative durchzuführen, trotz des Drucks durch die betroffenen Gemeinschaften und entsprechender Resolutionen des Europäischen Parlaments.⁴⁶

Im Jahr 2012 spielten mehrere EU-Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle bei der Verabschiedung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern – als Teil des UN-Komitees für Welternährungssicherung (CFS). Doch die EU und ihre Mitgliedstaaten haben bisher gezögert zu akzeptieren, dass ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen auch außerhalb des EU-Gebiets gelten und dazu auch die Verpflichtung gehört, Unternehmen wirksam im Ausland zu regulieren. Stattdessen hat die EU weitgehend auf freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen gesetzt, dass diese Investitionen „verantwortungsvoll“ durchführen, und hat eine Reihe von Mechanismen zur freiwilligen Selbstkontrolle als Bestandteil ihrer Strategie zur sozialen Unternehmensverantwortung befürwortet. Da jedoch nicht-verbindliche Rahmen die Unternehmenshaftung nicht sicherstellen können, ist dieser Ansatz unzureichend für den wirksamen Schutz der Menschenrechte und für die Bereitstellung von Entschädigungen für die Opfer in Fällen von Landgrabbing. Es gibt mehrere Beispiele von Unternehmen, die sich weiter an Landgrabbing beteiligt haben und Programme sozialer Unternehmensverantwortung und nicht-juristische Beschwerdemechanismen angewendet haben, um ihre Aktivitäten reinzuwaschen und die Verantwortung für Menschenrechtsverstöße zu ignorieren.⁴⁷ Dies unterstreicht die dringende Notwendigkeit für die EU und ihre Mitgliedstaaten, konkrete Schritte zur Gewährleistung einer Regulierung zu ergreifen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben bei der Verhinderung von Landgrabbing und dem aktiven Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen eine wichtige Rolle einzunehmen. Basierend auf ihren extraterritorialen Menschenrechtspflichten müssen sie auf diese Problematiken in einer angemessenen und wirksamen Weise reagieren. Aufgrund der Komplexität von Landgrabbing müssen alle EU-Institutionen (Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Europäischer Rat und Mitgliedstaaten) aktiv an dieser Strategie beteiligt sein und eine Reihe aufeinander abgestimmte regulatorischer Maßnahmen ist erforderlich. Statt nur defensiv zu agieren, sollten sich die Antworten der EU darauf konzentrieren, proaktiv zur universellen Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen. Die folgenden Empfehlungen richten sich an die politischen EntscheidungsträgerInnen auf EU- und Mitgliedstaats-Ebene und basieren auf ihren jeweiligen Verpflichtungen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten:

1 Proaktive Menschenrechtsagenda der EU in Bezug auf Landgrabbing

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sich formal verpflichten, ihre extraterritorialen Menschenrechtsverpflichtungen umzusetzen, indem sie sie in ihre Menschenrechtsstrategien und -leitlinien aufnehmen. Sie sollten auch den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte gezielter dahingehend einsetzen, Berichte zu Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Landgrabbing auszuwerten und zu erarbeiten und enger mit den Sonderverfahren der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Weiters sollte Landgrabbing durch EU-Akteure Teil der mittelfristigen Umsetzungsbewertung des EU-Aktionsplans zu Menschenrechten und Demokratie sein. Operative Instrumente und Handbücher für MitarbeiterInnen der EU in Brüssel und Straßburg, der nationalen Regierungen in Europa, den EU-Delegationen, Repräsentanzen und Botschaften sollten Anleitung geben in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Landgrabbing, insbesondere bei Beteiligung von EU-Akteuren.

2 Menschenrechtskonforme Ausgestaltung von Politiken und Strategien

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen die Ausarbeitung, Auslegung und Anwendung aller Maßnahmen und internationaler Abkommen in konsistenter Weise mit ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen ausführen. Dafür ist es beispielsweise erforderlich, dass sie systematisch menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchführen und regelmäßig Vereinbarungen, Gesetze und Maßnahmen dementsprechend bewerten und überarbeiten. Solche Folgenabschätzungen müssen unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen und ihre Ergebnisse müssen veröffentlicht werden sowie Maßnahmen bekannt gemacht werden, um Verstöße zu verhindern und wiedergutzumachen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen außerdem wirksame Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Menschen, deren Rechte verletzt wurden, schaffen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen weiterhin die Probleme in den Strategien und Initiativen, die Landgrabbing befördert haben, angehen – wie z.B. die *Alles außer Waffen*-Handelsinitiative (EBA), die Richtlinie über erneuerbare Energien (RED) oder die *Neue Allianz für Ernährungssicherung in Afrika*. In allen Entwicklungsprojekten, die Auswirkungen auf Landrechte haben können, müssen sie zudem die *Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern* des UN-Komitees für Welternährungssicherung (CFS) umsetzen.

3 Rechenschaftspflicht und Regulierung von in der EU ansässigen Akteuren

Die angemessene und wirksame Regulierung von Unternehmens- und Finanzakteuren ist von entscheidender Bedeutung, um die Problematik des Landgrabbing durch EU-Akteure anzugehen, und ein Schlüsselement der extraterritorialen menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Dafür müssen proaktiv Landgeschäfte, an denen EU-Akteure beteiligt sind, erfasst und überwacht und Berichte über diese Aktivitäten veröffentlicht werden - auch durch EU-Delegationen und Botschaften von EU-Mitgliedstaaten in den jeweiligen Ländern.

EU-Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen und Rahmenbedingungen für das Verhalten von Unternehmen (über die sie Hoheitsgewalt haben) entwickeln, um in der EU ansässige Unternehmens- und Finanzakteure wirksam zu regulieren. Dabei müssen die Pflichten dieser Akteure klar definiert werden und eindeutige Vorschriften zur juristischen Rechenschaftspflicht bei Menschenrechtsverstößen und -verletzungen etabliert werden. Die Regulierung auf nationaler Ebene sollte begleitet werden von gemeinsamen EU-Standards für die Regulierung von Unternehmen.

EU-Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass die Opfer Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, indem sie u.a. die rechtliche Zuständigkeit in Fällen von Menschenrechtsverstößen durch in der EU ansässige Unternehmen übernehmen und Hindernisse für die betroffenen ausländischen Personen abschaffen, so dass ein Fall im Heimatland des Unternehmens verhandelt werden kann. Wirksamer Zugang für die Opfer zu Rechtsbehelfen in EU-Mitgliedstaaten sollte ergänzt werden durch die Schaffung eines EU-weiten unabhängigen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, deren Rechte durch in der EU ansässige Akteure beeinträchtigt worden sind.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen Unternehmen, die in Menschenrechtsverstöße verwickelt sind, jegliche Art von Unterstützung (einschließlich finanzieller und diplomatischer) entziehen und ihren Einfluss geltend machen, um solchen Verstößen vorzubeugen. In Fällen, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten direkt in Landgrabbing involviert sind (z.B. Landkäufe mit Beteiligung von Entwicklungsbanken, öffentlichen Pensionsfonds und öffentlich-privaten Partnerschaften), müssen sie ebenfalls ihre Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte erfüllen. Dazu müssen sie die öffentliche Kontrolle solcher Landgeschäfte mithilfe unabhängiger menschenrechtlicher Folgenabschätzungen (bevor und nachdem eine Investition getätigt wurde) sicherstellen. Sie müssen sich

aus Geschäften zurückziehen, in denen erhebliche menschenrechtliche Risiken oder Verletzungen festgestellt wurden. Insbesondere die Aktivitäten von Europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (EEFIs) müssen wirksam überwacht werden, beispielsweise durch Einrichtung parlamentarischer Kommissionen, die regelmäßig Einblick in die Geschäftsunterlagen der EEFIs erhalten und ihre Aktivitäten kontrollieren. EEFIs müssen auch zugängliche Beschwerdemechanismen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen schaffen.

4 Menschenrechte in internationalen/multilateralen Einrichtungen fördern

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten gelten auch, wenn diese in multilateralen Gremien aktiv sind. Sie sollten zur Förderung der Menschenrechte innerhalb der internationalen Institutionen beitragen, in denen sie vertreten sind und/oder wenn sie Kompetenzen an ein Gremium übertragen, das in der Lage ist, dies zu tun. Um gegen Landgrabbing vorzugehen, müssen die EU-Mitgliedstaaten (und, wo anwendbar, die EU selbst) daher den laufenden Prozess zur Verabschiedung eines rechtlich verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstruments für transnationale Konzerne und andere Unternehmen unterstützen sowie auch den Prozess zur Verabschiedung einer UN-Erklärung der Rechte der Kleinbäuerinnen und -bauern und anderer auf dem Land lebender Menschen, die derzeit im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verhandelt wird. Außerdem sollten sie zur Überwachung der Umsetzung der *Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern* im UN-Komitee für Welternährungssicherung und Menschenrechtsgremien beitragen.

5 Unterstützung und Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen verstärken

Angesichts des alarmierenden Umfangs an Gewalt gegen MenschenrechtsverteidigerInnen, die sich für Landfragen und damit zusammenhängenden Themen einsetzen, müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung und den Schutz für diese erhöhen. Dazu zählt die Entwicklung lokaler Umsetzungsstrategien für die *EU-Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger*, die einen speziellen Fokus auf die Risiken für die VerteidigerInnen von Land-, Wasser- und Umweltrechten umfassen. EU-Delegationen und Botschaften von EU-Mitgliedstaaten sollten öffentliche Erklärungen zur Unterstützung der MenschenrechtsverteidigerInnen herausgeben, proaktiv Kontakt mit diesen und den von ihnen unterstützten Gemeinschaften suchen, bei Fällen von Gewalt gegen und Kriminalisierung von MenschenrechtsverteidigerInnen dies ansprechen und als BeobachterInnen bei ihren Gerichtsprozessen agieren. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen auch die diversen Mechanismen für MenschenrechtsverteidigerInnen im Rahmen des UN-Menschenrechtssystems unterstützen und fördern. Das Europäische Parlament hat eine besondere Verantwortung in dieser Hinsicht, da es die Arbeit des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) überwacht, der für den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen verantwortlich ist.

6 Überwachungsrolle des Europäischen Parlaments stärken

Mit der Verabschiedung des Vertrags von Lissabon wurden dem Europäischen Parlament mehr Befugnisse über die EU-Außenpolitik gegeben. Daher muss das Europäische Parlament die menschenrechtlichen Auswirkungen von EU-Maßnahmen und Aktionen überwachen, indem es die Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission verwendet und detaillierte Informationen von den entsprechenden EU-Institutionen (z.B. der Generaldirektion Handel, dem EAD), EU-Mitgliedstaaten und europäischen Unternehmens- und Finanzakteuren anfordert und unabhängige Bewertungen durchführt. Ein Untersuchungsausschuss im Europäischen

Parlament sollte vorgebrachte Verstöße gegen extraterritoriale menschenrechtliche Verpflichtungen der EU im Kontext von Landgrabbing in Drittländern untersuchen. Das Europäische Parlament sollte auch proaktiv gesetzgeberische Vorschläge von der Kommission einfordern und mit dem Rat der Europäischen Union zusammenarbeiten, um Gesetze zu schaffen, die extraterritoriale Menschenrechtsverstöße verhindern und wirksame Rechtsbehelfe bei Verstößen gewährleisten. Die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten müssen das Europäische Parlament mit ausreichenden Informationen über menschenrechtliche Auswirkungen in Bezug auf die Beteiligung europäischer Akteure bei Landgrabbing versorgen.

7 Rolle der Zivilgesellschaft fördern

Die Zivilgesellschaft spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Landgrabbing auf die Tagesordnung der EU zu setzen. Die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an Prozessen zum Vorgehen gegen Landgrabbing muss systematischer sein und anhand klarer Beteiligungsregeln erfolgen, die auch ein Verständnis der verschiedenen Arten zivilgesellschaftlicher Organisationen reflektieren. Zu diesem Zweck sollte die EU einen inklusiven Prozess einleiten, um einen Mechanismus zu schaffen, der die wirksame Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von EU-Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Landgrabbing ermöglicht. Die EU sollte auch regelmäßige Anhörungen vor dem Europäischen Parlament organisieren, um die Stimmen der Menschen zu hören, die von Landgrabbing unter Beteiligung von EU-Akteuren und Maßnahmen betroffen sind.

Eine ausführliche Diskussion der Empfehlungen findet sich in **Kapitel 6 auf den Seiten 58 bis 66** der vollständigen Studie.

Endnoten

- 1 Siehe Weltbank, World Development Indicators, 2010; Deininger, K., 'Challenges posed by the new wave of farmland investment,' The Journal of Peasant Studies, 38(2), 2011, Seiten 217-247.
- 2 Siehe Borrás, S., Franco, J., Gómez, S., Kay, C. und Spoor, M., „Land grabbing in Latin America and the Caribbean“, The Journal of Peasant Studies, 39:3-4, 2012, S. 851.
- 3 Cousins, B., 'How do rights become real?: Formal and informal institutions in South Africa's land reform.' IDS Bulletin, 28(4), 1997, S. 59-68.
- 4 Land Matrix, 2016. Verfügbar unter: <http://www.landmatrix.org/en/> (März 2016).
- 5 Ein Beispiel dafür ist der DWS-Fall (Fondsmanager der Deutschen Bank AG). In einer 2010 veröffentlichten Studie von FIAN Deutschland (in englischer Sprache verfügbar unter http://www.fian.de/fileadmin/user_upload/dokumente/shop/Land_Grabbing/2010_study_german_investment_funds_www.pdf) wurde festgestellt, dass mindestens 279.500.000 Euro durch DWS-Fonds in Unternehmen investiert wurden, die direkt landwirtschaftliche Flächen aufkaufen. Diese Unternehmen verfügen tatsächlich über mindestens 3.057.700 Hektar landwirtschaftliche Flächen allein in Südamerika, Afrika und Südostasien. In den Daten der Land Matrix ist hingegen lediglich angegeben, dass deutsche Unternehmen weltweit insgesamt 300.000 Hektar Land erworben haben. Ein weiteres Beispiel ist der Fall von Finnland, wo ein Journalist, nachdem er die vollständige Studie für das Europäische Parlament gelesen hatte, weitere Nachforschungen zu finnischen Unternehmen anstellte. In seinen Artikeln unterstreicht er, dass die Rolle finnischer Unternehmen bei Landgrabbing viel umfangreicher ist als dies der Öffentlichkeit anhand verfügbarer Datenbanken Glauben gemacht wird: Denn sie stehen an 4. Stelle der EU-Ländern, was Kontrolle über Land angeht. Weitere Informationen sind hier zu finden: <http://yle.fi/uutiset/3-9307387> sowie unter: <http://yle.fi/uutiset/3-9319223>
- 6 Blackmore, E., Bugalski, N. und Pred, D. Following the money: An advocate's guide to securing accountability in agricultural investments, 2015, S. 2. International Institute for Environment and Development (UK) and Inclusive Development International (US).
- 7 RIAO-DRC et al., Land conflicts and shady finances plague DR Congo palm oil company backed by development funds, November 2016, S. 2. Verfügbar unter: <https://www.grain.org/e/5564> (Februar 2017).
- 8 Folgende Aspekte müssen berücksichtigt werden: (1) Die Daten kommen von verschiedenen Quellen aus unterschiedlichen Jahren. Die Abbildung spiegelt vielleicht nicht die exakte aktuelle Situation wider. Aber das behindert nicht den Zweck der Abbildung, die komplexe Investitionsnetze im Kontext von Landgrabbing exemplarisch veranschaulichen soll. (2) CDC Anteile sind eine Zusammenfassung von Anteilen (shares) und „benders“, einem Instrument welches Darlehen in Anteile verwandeln kann. (3) Die Webseite von Feronia erwähnt, dass sich die Feronia Körperschaft auf den Cayman Islands aufgrund negativer Wahrnehmungen freiwillig aufgelöst hat. Während eines internationalen Treffens mit belgischen NGOs, haben Feronia und BIO erwähnt, dass Feronia nun in Belgien registriert sei.
- 9 Viele große Landwirtschaftsprojekte wären nicht möglich ohne ein Netz globaler Akteure – wozu die Projekt-Geldgeber (Banken und Unternehmen) und die Abnehmer der produzierten Erzeugnisse (Einzelhandelsunternehmen) gehören. All diese Akteure verfolgen Gewinnziele mit dem Projekt (Blackmore, Bugalski, Pred 2015).
- 10 CorA-Netzwerk, Forum Menschenrechte und FIAN Deutschland, Neumann Kaffee Gruppe Vertreibung für den Kaffee-Import, Juli 2014. Verfügbar unter: http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2014/11/CorA-ForumMR_Steckbrief-KaweriCoffeePlantation_20141114net.pdf (Februar 2016); Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), 'Concluding observations on the initial report of Uganda,' 8. Juli 2015. Verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/150/73/PDF/G1515073.pdf> (Februar 2016); FIAN International, 'Uganda - Coffee plantations in Mubende, 2016. Verfügbar unter: <http://www.fian.org/what-we-do/case-work/uganda-mubende/> (Februar 2016). In einem Schreiben an die Abteilung

- Politik des Europäischen Parlaments weist die NKG nach der Veröffentlichung der vollständigen Studie jegliche Beteiligung an der gewaltsamen Vertreibung in Mubende zurück und unterstreicht ihr Verantwortungsbewusstsein für die Kaffeeplantage. Das Schreiben, die Antwort von FIAN und ein zweiter Brief von NKG sind verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/search.html?word=land+grabbing> (Februar 2017).
- 11 Siehe Fairbairn, M., 'Like gold with yield': Evolving intersections between farmland and finance,' *The Journal of Peasant Studies*, 41(5), 2014, Seiten 777-795; Isakson, S.R., 'Food and finance: The financial transformation of agro-food supply chains,' *The Journal of Peasant Studies*, 41(5), 2014, Seiten 749-775; Clapp, J., 'Financialization, distance and global food politics,' *The Journal of Peasant Studies*, 41(5), 2014, Seiten 797-814.
 - 12 Friends of the Earth (FOE), 'Land grabbing by pension funds and other financial institutions must be stopped,' Civil-society statement on the finance of land grabs, Juni 2012. Verfügbar unter: https://www.foeeurope.org/sites/default/files/press_releases/joint_statement_on_the_finance_of_land_grabs_june_2012_en_1.pdf (Februar 2012).
 - 13 Organization for Economic Co-operation and Development (OECD), 'Pension Markets in Focus, 2015 Edition,' November 2015, S. 7.
 - 14 Deininger, K. and Byerlee, D. 'Rising Global Interest in Farmland. Can It Yield Sustainable and Equitable Benefits?,' World Bank, New York, 2011. Verfügbar unter: <http://siteresources.worldbank.org/DEC/Resources/Rising-Global-Interest-in-Farmland.pdf> (Februar 2016).
 - 15 FIAN International, The Human Rights Impacts of Tree Plantations in Niassa Province, Mozambique, September 2012. Verfügbar unter: http://www.fian.org/fileadmin/media/publications_2015/PR_-_2012.10.16_-_Tree_plantations_Niassa_Mozambique.pdf (Februar 2016); and Livangingo, Justiça Ambiental, UNAC, O Avanço das Plantações Florestais sobre os Territórios dos Camponeses no Corredor de Nacala: o caso da Green Resources Moçambique, August 2016. Verfügbar unter: https://issuu.com/justicaambiental/docs/o_caso_da_green_resources_moc_ambi (Februar 2017). Im Jahr 2014 wurden GSFF und Chikweti vom in Norwegen ansässigen transnationalen Unternehmen Green Resources übernommen, das derzeit insgesamt 15.537 Hektar in Niassa verwaltet (<http://www.greenresources.no/Plantations/Mozambique/Niassa.aspx>, zuletzt zugegriffen im Februar 2017).
 - 16 Hartwich, Frank, Jaime Tola, Alejandra Engler, Carolina González, Graciela Ghezan, Jorge M. P. Vázquez-Alvarado, José Antonio Silva, José de Jesús Espinoza, and María Verónica Gotret, Building Public-Private Partnerships for Agricultural Innovation, IFPRI, 2008. Verfügbar unter: <http://www.ifpri.org/sites/default/files/publications/sp4.pdf> (März 2016).
 - 17 Africa Agriculture, Trade and Investment Fund (AATIF), Annual Report 2014/15, 2015. Verfügbar unter: https://www.aatif.lu/tl_files/downloads/annual_reports/AATIF_AR_2014.pdf (Februar 2016).
 - 18 Hands off the Land Alliance, Fast track agribusiness expansion, land grabs and the role of European private and public financing in Zambia. A Right to Food Perspective, Dezember 2013. Verfügbar unter: http://www.fian.org/fileadmin/media/publications_2015/Reports_and_Guidelines/13_12_FIAN_Zambia_EN.PDF (Februar 2016).
 - 19 AATIF Annual Report 2015/16. Verfügbar unter: https://www.aatif.lu/tl_files/downloads/annual_reports/AATIF_AR_2015.pdf (Januar 2017). Einer Antwort des deutschen Ministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) auf eine parlamentarische Anfrage vom 12. Oktober 2016 zufolge hat die Europäische Kommission zugesagt, Anteile in Höhe von 30 Millionen Euro zu erwerben.
 - 20 FIAN Deutschland, Rolle & Arbeitsweise der DEG im Bereich Agrarwirtschaftsförderung. Schriftliche Stellungnahme von FIAN Deutschland zu dem Tagesordnungspunkt „Rolle und Arbeitsweise der DEG in der EZ“ in der 20. Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages, 5. November 2014. Verfügbar unter: http://www.fian.de/fileadmin/user_upload/news_bilder/14_11_AWZ_FIAN_Stellungnahme_DEG_final.pdf (Februar 2016).
 - 21 DEG, „25 Mio. Euro für Nahrungsmittelproduktion in Paraguay“, 31. Januar 2013. Ver-

- füßbar unter: https://www.deginvest.de/Presse/Pressemitteilungen/Presse_mitteilungen-Details_19521.html (Februar 2016).
- 22 UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), 'Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights on Paraguay (E/C.12/PRY/CO/3)', 2008.
 - 23 FIAN, La Via Campesina, Food First, Transnational Institute, 'Land & Sovereignty in the Americas Issue Brief N°4', 2014. Verfügbar unter: http://www.fian.org/fileadmin/media/publications_2015/Land_Conflicts_and_Criminalization_of_Peasant_Movements_.pdf (März 2016).
 - 24 FIAN Deutschland, 2014.
 - 25 Siehe auch Cotula, L., Addressing the Human Rights Impacts of 'Land Grabbing', Study for the European Parliament, 2014.
 - 26 Transnational Institute (TNI), Extent of Farmland Grabbing in the EU, Study for the European Parliament, 2015. Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/540369/IPOL_STU\(2015\)540369_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/540369/IPOL_STU(2015)540369_EN.pdf) (März 2016); Concord, Investing for Development? Examining the Impacts of the EU's Investment Regime on Food Security, the Right to Food and Land Governance, Spotlight Report, 2015.
 - 27 Siehe Corporate Europe Observatory (CEO) and Transnational Institute (TNI), Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom, 2012. Verfügbar unter: <https://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>
 - 28 Wie sich in den Fällen von Palmital und Sawhoyamaxa in Paraguay gezeigt hat, sind Investitionsabkommen (zwischen Deutschland und Paraguay) erhebliche Hindernisse für die Umsetzung von Maßnahmen, wie umverteilende Landreformen, die zuvor erlittenes Unrecht wiedergutmachen sollen und eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung landbezogener Menschenrechte spielen (siehe: Both Ends, To change a BIT is not enough: On the need to create sound policy frameworks for investment, 2015. Verfügbar unter: http://www.s2bnetwork.org/wp-content/uploads/2015/09/To_Change_a_BIT_is_not_enough_sept_2015_HR.pdf (April 2016); Transnational Institute (TNI), Licensed to grab: How international investment rules undermine agrarian justice, 2015b. Verfügbar unter: https://www.tni.org/files/download/licensed_to_grab.pdf (März 2016).
 - 29 Equitable Cambodia and Inclusive Development International, Bittersweet Harvest A Human Rights Impact Assessment of the European Union's Everything But Arms Initiative in Cambodia, 2013. Verfügbar unter: http://www.inclusivedevelopment.net/wp-content/uploads/2013/10/Bittersweet_Harvest_web-version.pdf (März 2016), Seite 22.
 - 30 Equitable Cambodia et al., 2013, S. 20
 - 31 FIAN Deutschland, German Investment Funds involved in Land Grabbing, 2010. Verfügbar unter: http://www.fian.de/fileadmin/user_upload/dokumente/shop/Land_Grabbing/2010_study_german_investment_funds_www.pdf (April 2016), Seite.
 - 32 Equitable Cambodia et al., 2013, S. 25-29.
 - 33 National Human Rights Commission of Thailand (NHRC), 'Thai Rights Body Censures Firm Over Koh Kong Sugar Plantations,' Cambodia Daily, 4. Juni 2015.
 - 34 Eine Studie, die unter Organisationen bäuerlicher Familienbetriebe in Afrika durchgeführt wurde, kam zu dem Schluss, dass die Ressourcen auf industrielle Landwirtschaft ausgerichtet sind und dass PPPs kein geeignetes Instrument für die Unterstützung von bäuerlichen Familienbetrieben sind, die die Grundlage für die Ernährungssicherung und -souveränität in Afrika bilden (EAFF, ROPPA and PROPAC, Family farmers for sustainable food systems. A synthesis of reports by African farmers' regional networks on models of food production, consumption and markets, Mai 2013. Verfügbar unter: http://www.europafira.info/file_download/86/FamilyFarmers4SustFoodSystems_euro-pAfrica_EN_web.pdf, Februar 2017).
 - 35 Cotula, 2014, p.11; Diop, D., Blanco, M., Flammini, A., Schlaifer, M., Kropiwnicka, M.A., and Mautner Markhof, M., Assessing

- the impact of biofuels production on developing countries from the point of view of Policy Coherence for Development Contract, Brüssel, Europäische Kommission, 2013. Verfügbar unter https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/study-impact-assessment-biofuels-production-on-development-pcd-201302_en_2.pdf (März 2016).
- 36 Siehe EuroAfrica, (Bio)Fueling Injustice? Europe's responsibility to counter climate change without provoking land grabbing and compounding food insecurity in Africa. The EuroAfrica 2011 Monitoring Report on EU Policy Coherence for Food Security.
- 37 Siehe NOAH (Friends of the Earth Denmark)/ Biofuelwatch/Econexus/Global Forest Coalition/World Rainforest Movement/Rettet den Regenwald/Rainforest Rescue/Corporate Europe Observatory, Bioenergy Out: Why bioenergy should not be included in the next EU Renewable Energy Directive, September 2015. Verfügbar unter: <http://www.biofuelwatch.org.uk/wp-content/uploads/EU-Bioenergy-Briefing2.pdf> (März 2016).
- 38 Diese Verpflichtung gilt überall dort, wo ein Unternehmen im betroffenen Land seine Hauptaktivitätszentrum hat, registriert oder ansässig ist oder seinen Hauptgeschäftssitz hat bzw. Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang betreibt.
- 39 European Commission (EC), Trade for all. Towards a more responsible trade and investment policy, European Commission, Oktober 2015, S. 22.
- 40 Paasch, A., Menschenrechte in der EU-Handelspolitik – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 2011. Verfügbar unter: <http://www.ecofair-trade.org/de/content/menschenrechte-der-eu-handelspolitik-%E2%80%93-zwischen-anspruch-und-wirklichkeit> (März 2016); Concord, The EPA between the EU and West Africa: Who benefits? Coherence of EU Policies for Development, Spotlight Report, 2015b. Verfügbar unter: <http://library.concordeurope.org/record/1589/files/DEEEP-PAPER-2015-045.pdf> (Februar 2016).
- 41 Bartels, L., The European Parliament's Role in Relation to Human Rights in Trade and Investment Agreements, European Parliament, 2014b; Hachet, N., 'Essential Element' Clauses in EU Trade Agreements Making Trade Work in a Way that Helps Human Rights?, Working Paper No. 158, Leuven Centre for Global Governance Studies, KU Leuven, April 2015.
- 42 Bartels, L., The European Parliament's Role in Relation to Human Rights in Trade and Investment Agreements, European Parliament, 2014.
- 43 Vertrag über die Europäische Union (EUV), 2007.
- 44 Siehe Augenstein, D., Study of the Legal Framework on Human Rights and the Environment Applicable to European Enterprises Operating Outside the European Union, 2010. Verfügbar unter: http://en.frankbold.org/sites/default/files/tema/101025_ec_study_final_report_en_0.pdf (April 2016), Seiten 23-25; Kirshner, J., A Call for the EU to assume Jurisdiction over Extraterritorial Corporate Human Rights Abuses, 13 NW. J. INTL HUM. RTS. 1, 2015, Seiten 24-25.
- 45 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt, IPbPr), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt, IPwskr), Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung gegen Frauen (CEDAW), Übereinkommen über die Rechte des Kindes, sowie verschiedene ILO-Konventionen.
- 46 Am 26. Oktober 2012 erließ das Europäische Parlament eine Dringlichkeitsentschließung, in der es die Kommission aufforderte, die Eskalation der Menschenrechtsverletzungen in Kambodscha, die durch die Vergabe wirtschaftlicher Landkonzessionen für agro-industrielle Entwicklung in Zusammenhang mit dem Export von landwirtschaftlichen Gütern in die EU verursacht wurden, zu untersuchen und die EBA-Präferenzbehandlung für landwirtschaftliche Produkte aus Kambodscha vorübergehend aussetzen in Fällen, in denen Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden (siehe <http://www.boycottblood-sugar.net/whos-involved/everything-but-arms/>). Das Europäische Parlament hat am 16. Januar 2014 auch eine Resolution über die Situation von MenschenrechtsaktivistInnen und Oppositionellen in Kambodscha und Laos (2014/2515(RSP) verabschiedet (siehe: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2014-0044&format=XML&language=EN>).
- 47 Beispiele finden sich auf den Seiten 55 bis 57 der vollständigen Studie.



Hands on the Land for Food Sovereignty (HotL4FS) ist eine gemeinsame Kampagne von 16 PartnerInnen, einschließlich kleinbäuerlicher und sozialer Bewegungen, NGOs aus dem Bereich Entwicklung und Umwelt, Menschenrechtsorganisationen und AktivistInnen. Unser Ziel ist es, ein breiteres Bewusstsein zu schaffen für die zentrale Bedeutung von Land, Wasser und anderer natürlicher Ressourcen für unser aller Menschenrecht auf Nahrung und unsere Ernährungssouveränität.

www.handsontheland.net



FIAN International wurde 1986 als erste internationale Menschenrechtsorganisation für das Menschenrecht auf Nahrung und Ernährung gegründet. Die Vision von FIAN ist eine Welt frei von Hunger, in der jede Frau, jeder Mann und jedes Kind seine Menschenrechte und insbesondere das Menschenrecht auf Nahrung in Würde wahrnehmen kann. Das Menschenrecht auf Nahrung ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen Menschenrechtsinstrumenten verankert. FIAN besteht aus nationalen Sektionen und Einzelmitgliedern in über 50 Ländern weltweit. FIAN ist eine gemeinnützige Organisation ohne religiöser oder politischer Zugehörigkeit und hat Beraterstatus bei den Vereinten Nationen.

www.fian.org www.fian.de www.fian.at